



Rechts- und Verfahrensordnung

I. Allgemeine Grundsätze	3
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	3
§ 2 Persönlicher Geltungsbereich	3
§ 3 Rechtsgrundlagen	3
§ 4 Rechtsweg - Gültliche Einigung	3
§ 5 Generalklausel	3
§ 6 Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts	3
§ 7 Einstellung wegen geringer Schuld	3
§ 8 Einstellung nach Erfüllung von Auflagen	3
§ 9 Strafmilderung nach Erfüllung von Auflagen	4
§ 10 Verbandsausschluss eines Vereins	4
§ 11 Fehler von Verbandsorganen	4
§ 12 Vertretung	4
§ 13 Einleitung von Verfahren	4
§ 14 Entscheidungen der Rechtsorgane	4
§ 15 Elektronisches Postfach	4
II. Besetzung der Sportgerichte und des Verbandsgerichts	5
§ 16 Besetzung	5
§ 17 Ersatzmitglied	5
§ 18 Befangenheit	5
III. Zuständigkeit der Rechtsorgane	5
§ 19 Zuständigkeit der Sportgerichte	5
§ 20 Einzelrichter	6
§ 21 Entfällt	6
§ 22 Zuständigkeit für Verfahren gegen Vertragsspieler nach §§ 28 und 35 Strafordnung	6
§ 23 Verbandsgericht	6
IV. Rechtsmittel	6
§ 24 Bezeichnung der Rechtsmittel	6
§ 25 Einspruch gegen die Spielwertung	7
§ 26 Widerspruch gegen Einzelrichterurteile	7
§ 27 Widerspruch gegen Verwaltungsstrafen	7
§ 28 Berufung	7
§ 29 Beschwerde	7
§ 30 Ausschluss von Rechtsmitteln	7
§ 31 Form der Rechtsmitteleinlegung	8
§ 32 Rechtsmittelfristen	8
§ 33 Rechtsmittelbegründung	8
§ 34 Rechtsmittel- und sonstige Verfahrensgebühren	8
§ 35 Rechtsmittelbeitragsfreiheit	9
§ 36 Unzulässige Rechtsmittel	9
§ 37 Rücknahme	9
§ 38 Entscheidung über Rechtsmittelgebühr	9
§ 39 Verbot der Verschärfung	9
§ 40 Rechtsmittel durch Schiedsrichter	9
V. Verfahrensvorschriften	9
§ 41 Akteneinsicht	9
§ 42 Beschleunigte Behandlung	9
§ 43 Rechtliches Gehör	9
§ 44 Nichterscheinen der klagenden Partei	10
§ 45 Nichterscheinen der beklagten / beschuldigten Partei	10
§ 46 Schriftliches Verfahren der Kammer	10

§ 47	Ladungsfrist -----	10
§ 48	Angabe des Grundes -----	10
§ 49	Beweismittel -----	10
§ 50	Bericht und Aussage des Schiedsrichters -----	10
§ 51	Neuer Termin -----	10
§ 52	Vereinsvertreter -----	10
§ 53	Teilnahme -----	10
§ 54	Ausschluss der Öffentlichkeit -----	11
§ 55	Urteilsberatung -----	11
§ 56	Protokoll -----	11
§ 57	Urteilsänderung -----	11
§ 58	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand -----	11
§ 58a	Wiederaufnahme -----	11
VI. Ablauf der mündlichen Verhandlung -----		12
§ 59	Einleitende Feststellungen -----	12
§ 60	Überprüfung einer etwaigen Befangenheit -----	12
§ 61	Mitwirkung des Präsidiums -----	12
§ 62	Zeugenvernehmung -----	12
§ 63	Schlussworte -----	12
§ 64	Urteilsverkündung und Zugang -----	12
VII. Urteile -----		12
§ 65	Urteil -----	12
§ 66	Rechtsmittelbelehrung -----	12
§ 67	Entscheidungsausfertigungen -----	13
§ 68	Rechtskraft -----	13
§ 69	Aufschiebende Wirkung -----	13
VIII. Gnadengesuche -----		13
§ 70	Zulässigkeit -----	13
§ 71	Gnadengesuch bei Tätlichkeit -----	13
§ 72	Verfahren -----	13
§ 73	Gebühr -----	13
IX. Verfahrenskosten -----		13
§ 74	Grundsätze -----	13
§ 75	Verschulden eines Verbandsorgans; Schiedsrichter -----	14
§ 76	Rechtsmittel -----	14
§ 77	Zusammensetzung der Verfahrenskosten -----	14
§ 78	Zahlungsfrist -----	14

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Rechtsorgane des Verbandes ahnden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HFV und entscheiden über Streitigkeiten in Rechtssachen, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des HFV übertragen ist.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Der Rechts- und Verfahrensordnung unterstehen alle dem HFV angehörenden Vereine und deren Mitglieder.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsorgane entscheiden nach der Satzung und den Ordnungen des HFV und den von der FIFA erlassenen Spielregeln, die in sportlichem Sinne auszulegen und anzuwenden sind.

§ 4 Rechtsweg - Gütliche Einigung

1. Die Rechtsorgane des HFV sind zur Verurteilung eines Spielers oder Vereins zum Schadensersatz wegen Körperverletzung oder Sachbeschädigung oder zur Verurteilung eines Vereins zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung nicht berechtigt.
2. Hat ein sportwidriges Verhalten zu einer Körperverletzung oder Sachbeschädigung geführt, soll das mit dem Verfahren befasste Sportgericht eine gütliche Einigung der Beteiligten, insbesondere durch Zahlung einer Entschädigung, versuchen. Kommt eine Einigung zustande, ist die Vereinbarung schriftlich niederzulegen, von den Beteiligten zu unterzeichnen und als Anlage zum Verhandlungsprotokoll zu nehmen.

§ 5 Generalklausel

In allen Rechtsfällen, die in der Satzung und den Ordnungen nicht berücksichtigt sind, haben die Rechtsorgane nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens zu urteilen.

§ 6 Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts

1. Der Vorsitzende des mit der Sache befassten Sportgerichtes, nach mündlicher Verhandlung das Sportgericht, kann durch Beschluss ein Verfahren einstellen, wenn die Ermittlungen ergeben haben, dass der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat, sie ihm voraussichtlich nicht nachzuweisen sein wird oder er nicht der Strafgewalt des HFV unterliegt.
2. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
3. Die Ermittlungen sind wieder aufzunehmen, wenn es das Präsidium verlangt. Es kann hiermit ein anderes Rechtsorgan beauftragen.

§ 7 Einstellung wegen geringer Schuld

1. Der Vorsitzende des mit der Sache befassten Sportgerichtes, nach mündlicher Verhandlung das Sportgericht, kann durch Beschluss ein Verfahren einstellen, wenn das Verschulden gering ist und kein sportliches Interesse an einer Ahndung besteht.
2. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
3. Das Präsidium kann gegen den Beschluss Beschwerde einlegen, über die das Verbandsgericht entscheidet.

§ 8 Einstellung nach Erfüllung von Auflagen

1. Der Vorsitzende des mit der Sache befassten Sportgerichtes, nach mündlicher Verhandlung das Sportgericht, kann ein Verfahren durch Beschluss vorläufig einstellen, wenn sich der Beschuldigte bereit erklärt,
 - a) zur Wiedergutmachung des durch das Vergehen verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
 - b) an einem vom HFV anerkannten Verfahren zur Konfliktlösung teilzunehmen oder
 - c) vom Verbandsgericht zugelassene sonstige Auflagen zu erfüllen,wenn diese Auflagen geeignet sind, das sportliche Interesse an der weiteren Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.
2. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen innerhalb der ihm gesetzten Frist, wird das Verfahren durch Beschluss endgültig eingestellt.
3. Bei Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder neutrale Schiedsrichter-Assistenten sind Nr. 1 und 2 nicht anzuwenden.

Handelt es sich bei dem Beschuldigten um einen Spieler, der zuvor einen Feldverweis erhalten hat, greift diese Vorschrift nicht.

4. Beschlüsse nach Nr. 1 und 2 sind für den Beschuldigten nicht anfechtbar.
Das Präsidium kann gegen solche Beschlüsse Beschwerde einlegen, über die das Verbandsgericht entscheidet.

§ 9 Strafmilderung nach Erfüllung von Auflagen

1. Das mit der Sache befasste Sportgericht kann nachträglich durch Beschluss eine durch Urteil verhängte Strafe mildern, wenn der Beschuldigte nachweist, eine der in § 8 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung aufgeführten Auflagen erfolgreich erfüllt zu haben. Die Erfüllung der Auflagen ist durch Vorlage von schriftlichen Bestätigungen durch den Beschuldigten nachzuweisen.
2. Die Strafmilderung ist nur zulässig, wenn im Urteil auf die Milderungsmöglichkeit nach dieser Vorschrift hingewiesen und die Auflage festgelegt wurde.
3. Bei Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder neutrale Schiedsrichter-Assistenten ist Nr. 1 nicht anwendbar.
4. Der Beschluss nach Nr. 1 ist durch das Rechtsmittel der Beschwerde zum Verbandsgericht anfechtbar.

§ 10 Verbandsausschluss eines Vereins

1. Bei besonders schweren Verfehlungen eines Vereins kann das erstinstanzlich zuständige Sportgericht in den von der Strafordnung vorgesehenen Fällen Antrag auf Ausschluss aus dem Verband stellen.
2. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen und an das Präsidium zu richten. Dieses leitet ihn mit seiner Stellungnahme an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts weiter.
3. Mit der Verkündung einer derartigen Entscheidung des erstinstanzlichen Sportgerichtes, im schriftlichen Verfahren mit deren Zustellung, tritt für den betroffenen Verein eine Sperre bis zur Entscheidung des Verbandsgerichts, längstens jedoch für einen Monat, in Kraft.
4. Gibt das Verbandsgericht einem Antrag auf Ausschluss eines Vereins nicht statt, hat es die Sache zur erneuten Verhandlung an ein anderes erstinstanzliches Sportgericht zurückzuverweisen.

§ 11 Fehler von Verbandsorganen

Für Fehler von Verbandsorganen können Vereine und Vereinsmitglieder nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, dass der Fehler auf falschen Angaben beruht oder als solcher aufgrund Satzung und Ordnungen eindeutig erkennbar ist. Dies gilt auch im Falle einer unrichtigen Auskunft gemäß § 10 Nr. 2 Satzung.

§ 12 Vertretung

1. Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und andere Personen, die geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten betreiben, haben ihre Befugnis zur Vertretung einer Partei durch deren schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese dem Rechtsorgan auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Kosten sowie die notwendigen Auslagen (insbesondere Rechtsanwaltsgebühren) einer Vertretung gemäß Nr. 1 hat die vertretende Partei auch dann zu tragen, wenn sie im Verfahren obsiegt.

§ 13 Einleitung von Verfahren

1. Die Rechtsorgane werden auf Grund einer Anzeige, einer Meldung des Schiedsrichters, eines Antrages, eines Einspruchs gegen die Spielwertung oder von Amts wegen tätig.
2. Ein anhängiges Verfahren wird auch dann fortgesetzt, wenn sich der Beschuldigte durch Vereinsaustritt oder auf andere Weise dem Verfahren zu entziehen versucht.
3. Anzeigen sportwidriger Handlungen können von jedem Verbandsorgan, jedem Verbandsverein und jedem seiner Mitglieder nur in schriftlicher Form oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem erstattet werden. Bei Anzeigen von Vereinsmitgliedern ist der Verein des Anzeigenden entsprechend zu informieren.
4. Anzeigen von Nichtmitgliedern werden nicht bearbeitet.

§ 14 Entscheidungen der Rechtsorgane

Entscheidungen der Rechtsorgane, die ein sportgerichtliches Verfahren durch Verurteilung oder Freispruch beenden, ergehen durch Urteil. Andere Entscheidungen ergehen durch Beschluss.

§ 15 Elektronisches Postfach

1. Der Versand von Urteilen, Beschlüssen, Ladungen und sonstigem Schriftverkehr der Verbandsorgane und Gremien auf Kreisebene mit den Vereinen, erfolgt durch Einstellung von entsprechenden Dokumenten in

das HFV-Postfachsystem. Der Zugang gilt an dem Tag der Einstellung in das elektronische Postfach des Vereins als erfolgt.

2. Bei Einstellung ab 21:00 Uhr gilt der Zugang erst am Folgetag als bewirkt.

II. Besetzung der Sportgerichte und des Verbandsgerichts

§ 16 Besetzung

1. Die Sportgerichte entscheiden durch Einzelrichter oder als Kammer in der Besetzung von drei Mitgliedern. Die Besetzung der Kammer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Einzelrichtertätigkeit wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Sportgerichts ausgeübt.
2. In Verfahren gegen Schiedsrichter, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, muss ein Mitglied des zuständigen Schiedsrichterausschusses der Kammer angehören.
3. Bei Verfahren gegen Junioren oder Juniorinnen im Sinne der Jugendordnung, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, sollte dem Sportgericht der Verbandsligen, den Regional- und Kreissportgerichten ein junger Erwachsener als Mitglied angehören. Dieser muss zum Zeitpunkt der Berufung das 18. Lebensjahr vollendet haben und darf das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Über eine jederzeit widerrufliche Berufung zum Jugendbeisitzer und über die Dauer seines Amtes entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichts auf Vorschlag des zuständigen Jugendausschusses.
Bei Verfahren gegen Junioren- oder Juniorinnen vor dem Verbandsgericht muss dem Verbandsgericht ein Mitglied des Verbandsjugendausschusses angehören.
4. Bei Verfahren gegen einen Fußball-Lehrer oder einen Trainer mit A-Lizenz, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, muss der Kammer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Mitglied angehören.

§ 17 Ersatzmitglied

1. Ist zu einer Sportgerichtsverhandlung eines der Mitglieder nicht erschienen, kann der Vorsitzende ein Mitglied eines anderen Verbandsorgans oder Organs auf Kreisebene, das an der betreffenden Sache nicht beteiligt ist, als Mitglied bestimmen.
2. Steht ein Ersatzmitglied (Nr. 1) nicht zur Verfügung, können die beiden übrigen Mitglieder des Sportgerichtes die Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme durchführen und nach mündlicher Beratung mit einem anderen Mitglied des Sportgerichts auch das Urteil fällen.

§ 18 Befangenheit

1. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf an einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält. Wird ein Mitglied von einer Partei als befangen abgelehnt, entscheidet das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds durch Beschluss über dessen Befangenheit. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
2. Werden alle Mitglieder eines Sportgerichtes als befangen abgelehnt oder erklären sich alle selbst für befangen, ist die Sache dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts vorzulegen. Stellt er fest, dass alle Mitglieder befangen sind, beauftragt er zugleich ein anderes Sportgericht mit der weiteren Durchführung des Verfahrens. Gleiches gilt, wenn festgestellt wird, dass nur einzelne Mitglieder des Sportgerichtes befangen sind und dieses ohne sie nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden kann.
3. Wird im Rahmen einer mündlichen Verhandlung die Befangenheit eines Mitglieds festgestellt, gilt § 17 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.

III. Zuständigkeit der Rechtsorgane

§ 19 Zuständigkeit der Sportgerichte

1. Die Kreis- und Regionalsportgerichte sowie das Sportgericht der Verbandsligen sind zuständig für
 - a) die Entscheidung aller Rechtsfälle, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben,
 - b) die Entscheidung über den Widerspruch gegen ein Einzelrichterurteil,
 - c) die Entscheidung in den sonstigen in Satzung und Ordnungen bestimmten Fällen.
2. Die Zuständigkeit der Sportgerichte für die Spielklassen ist wie folgt geregelt:
 - a) Das Sportgericht der Verbandsligen ist für die Hessenligen und Verbandsligen zuständig.
 - b) Die Regionalsportgerichte sind für die Gruppenligen zuständig.
 - c) Die Kreissportgerichte sind für alle Spielklassen auf Kreisebene zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der Kreis- und Regionalsportgerichte sowie des Sportgerichts der Verbandsligen entspricht dem Wirkungsbereich des § 4 Nr. 2 Satzung.

3. Spielen in einer Spielklasse auf Kreisebene Vereine verschiedener Kreise der Region, bestimmt der Vorsitzende des Regionalsportgerichts vor Beginn des Spieljahres für dessen Dauer eines der Kreissportgerichte der beteiligten Kreise als zuständiges Sportgericht für die Entscheidung aller Rechtsfälle, die sich aus dem Meisterschaftsspielbetrieb ergeben.
4. Zur Entscheidung aller Rechtsfälle, die sich aus oder im Zusammenhang mit Freundschaftsspielen ergeben, sind zuständig
 - a) das Kreissportgericht, wenn die beteiligten Vereine demselben Kreis angehören,
 - b) das Regionalsportgericht, wenn die beteiligten Vereine verschiedenen Kreisen derselben Region angehören,
 - c) das Sportgericht der Verbandsligen in allen anderen Fällen.Zudem ist das Sportgericht der Verbandsligen zuständig, wenn mindestens einer der beteiligten Mannschaften der Hessenliga oder einer der Verbandsligen angehört. Die sich aus der Vereinszugehörigkeit zur Hessenliga oder einer der Verbandsligen ergebende Zuständigkeit des Sportgerichtes der Verbandsligen geht den in den Buchstaben a) und b) der Nr. 4 genannten Zuständigkeiten des Kreissport- und Regionalsportgerichtes vor.

§ 20 Einzelrichter

1. Der Einzelrichter ahndet alle Vergehen, die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb und dem Spiel stehen, soweit nicht die Kammer entscheidet. Er entscheidet in Verfahren ohne mündliche Verhandlung.
2. Für die Entscheidung über die Zuweisung von Verfahren zur Kammer oder zum Einzelrichter ist der Vorsitzende des jeweiligen Sportgerichts zuständig.

§ 21 Entfällt

§ 22 Zuständigkeit für Verfahren gegen Vertragsspieler nach §§ 28 und 35 Strafordnung

1. Das Sportgericht der Verbandsligen ist in 1. Instanz zuständig für Verstöße gegen Bestimmungen über Vertragsspieler nach §§ 28 und 35 Strafordnung und Streitigkeiten über die Spielberechtigung aus Verträgen von Vertragsspielern, falls die daran beteiligten Vereine dem HFV angehören.
2. Berufungsinstanz in den Fällen der Nr. 1 ist das Verbandsgericht. Gegen die Berufungsentscheidung des Verbandsgerichts ist Rechtsmittel zum DFB-Bundesgericht zulässig. Für das Rechtsmittelverfahren zum DFB-Bundesgericht gelten die Bestimmungen der DFB Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 23 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht entscheidet über Berufungen gegen Urteile der Sportgerichte.
2. In erster Instanz ist das Verbandsgericht zuständig für
 - a) Verfahren gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder eines Verbandsorgans wegen Verletzung von Amtspflichten oder sonstigen unsportlichen Verhaltens in Ausübung des Amtes,
 - b) Verfahren gegen einen Verein auf Ausschluss aus dem HFV,
 - c) Verfahren in den sonstigen in Satzung und Ordnungen bestimmten Fällen.
3. Berufungsinstanz in den Fällen der Nr. 2 ist das Verbandsgericht in anderer Besetzung.

IV. Rechtsmittel

§ 24 Bezeichnung der Rechtsmittel

1. Die zulässigen Rechtsmittel sind:
 - a) Einspruch gegen die Spielwertung,
 - b) Widerspruch gegen Einzelrichterurteile und Verwaltungsstrafen,
 - c) Berufung gegen Urteile erster Instanz,
 - d) Beschwerde gegen Beschlüsse.
2. Zur Einlegung eines Rechtsmittels ist das Präsidium und jeder berechtigt, der durch die angefochtene Entscheidung selbst unmittelbar beschwert wird. Mittelbar Betroffene können bei Entscheidungen über die Spielwertung Rechtsmittel einlegen, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung haben.
3. Das Präsidium kann ein Rechtsmittel zugunsten oder zu Ungunsten des Verurteilten einlegen.

4. Wird nur ein bestimmter Teil einer Entscheidung angefochten, hat die Rechtsmittelinstanz allein über diesen Teil zu verhandeln und zu entscheiden; der nicht angefochtene Teil erwächst in Rechtskraft.
5. Mit der Entscheidung über das letztinstanzliche Rechtsmittel ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen.

§ 25 Einspruch gegen die Spielwertung

1. Einspruchsgründe sind insbesondere:
 - a) Spielentscheidende Regelverstöße des Schiedsrichters,
 - b) spielentscheidende Benachteiligung einer Mannschaft durch einen Eingriff von außen.
2. Bei Vorliegen eines Einspruchsgrundes nach Nr. 1 darf das Sportgericht nicht von Amts wegen tätig werden, sondern nur, wenn ein rechtswirksamer Einspruch eingelegt wurde.
3. Die Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers in einem Spiel stellt keinen Einspruchsgrund dar. In derartigen Fällen kann das Verfahren gemäß § 13 Rechts- und Verfahrensordnung durch Anzeige oder von Amts wegen eingeleitet werden.
4. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind keine Einspruchsgründe.
5. Eine Mannschaft, die ein Spiel abbricht, hat das Recht verwirkt, Einspruch einzulegen.
6. Der Einspruch gegen die Wertung von Pokalspielen (ausgenommen Pokalendspiele) ist nur nach Maßgabe von § 87 Spielordnung zulässig.

§ 26 Widerspruch gegen Einzelrichterurteile

1. Gegen Urteile des Einzelrichters ist Widerspruch zulässig, über den die Kammer des zuständigen Sportgerichts entscheidet. Der Einzelrichter darf der Kammer nicht angehören.
2. Eine Verschärfung des vom Einzelrichter verhängten Strafmaßes ist zulässig.

§ 27 Widerspruch gegen Verwaltungsstrafen

1. Gegen Verwaltungsstrafen nach § 18 Strafordnung ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.
2. Über Widersprüche auf Kreisebene entscheidet der zuständige Verbandsausschuss nach § 31 Nr. 1 Satzung abschließend.
3. Über Widersprüche gegen Verwaltungsstrafen von Klassenleitern entscheidet der für die Spielklasse zuständige Spiel- oder Jugendausschuss abschließend. Der Klassenleiter ist von der Entscheidung über den Widerspruch ausgeschlossen.
4. Über Widersprüche auf Verbandsebene entscheidet das Präsidium
5. Über Widersprüche gegen Verwaltungsstrafen der Sportgerichte entscheidet das Verbandsgericht.

§ 28 Berufung

1. Gegen Kammerurteile der Sportgerichte und gegen erstinstanzliche Urteile des Verbandsgerichts ist Berufung zulässig. Zuständiges Berufungsgericht ist die in § 23 Nr. 1 und 3 Rechts- und Verfahrensordnung bezeichnete Instanz.
2. Mit der Entscheidung des Verbandsgerichts im Berufungsverfahren ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen.

§ 29 Beschwerde

1. Soweit gegen Beschlüsse das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist (§ 24 Nr.1d Rechts- und Verfahrensordnung), ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang beim Beschwerdeführer schriftlich einzulegen und zu begründen. Binnen gleicher Frist muss der Nachweis über die fristgerechte Einzahlung der vorgeschriebenen Rechtsmittelgebühr erbracht werden.
2. Die Beschwerde ist bei dem den Beschluss erlassenden Rechtsorgan einzulegen. Das Rechtsorgan kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls ist die Beschwerde dem Vorsitzenden der Kammer vorzulegen. Über das Rechtsmittel entscheidet die Kammer. Die Kammer entscheidet endgültig. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 30 Ausschluss von Rechtsmitteln

Gegen eine Spielersperre von zwei Spielen oder eine Geldstrafe bis € 50,- ist ein Rechtsmittel nur zulässig, wenn gegen die beschwerte Partei zusätzlich weitere Strafen verhängt wurden oder Nebenfolgen (z.B. Spielwertung) verbunden sind. Beschwerft ist nur die verurteilte Person oder der verurteilte Verein. Die Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht für die Rechtsmittel des Präsidiums.

§ 31 Form der Rechtsmitteleinlegung

1. Der Einspruch gegen die Spielwertung ist bei dem für den beschwerten Verein zuständigen Klassenleiter einzulegen.
2. Der Widerspruch gegen Verwaltungsstrafen ist beim erstinstanzlich zuständigen Verwaltungsorgan einzulegen.
3. Der Widerspruch gegen Einzelrichterurteile ist beim zuständigen Sportgericht einzulegen.
4. Die Berufung und der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind bei dem Vorsitzenden des erstinstanzlichen Rechtsorgans einzulegen. Dieser hat den Vorgang unverzüglich an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts weiterzuleiten.
5. Der Nachweis über die fristgerechte Einzahlung der vorgeschriebenen Rechtsmittelgebühr muss innerhalb der Rechtsmittelfrist erbracht werden.
6. Alle Rechtsmittel der Vereine können nur schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem vorgebracht werden.
7. Das Rechtsmittel des Präsidiums kann durch ein Präsidiumsmitglied § 24 Nr. 2 der Satzung, den Geschäftsführer oder den Justitiar des Verbandes eingelegt werden.

§ 32 Rechtsmittelfristen

1. Der Einspruch gegen die Spielwertung, der Widerspruch und die Berufung sind fristgebunden.
 - a) Beim Einspruch gegen die Spielwertung beträgt die Frist vier Tage. Als erster Tag der Frist zählt der Tag des betreffenden Spiels.
 - b) Der Widerspruch und die Berufung eines Vereins oder sonst unmittelbar Betroffenen sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Bei mittelbarer Betroffenheit beginnt die Frist mit Änderung der Tabelle durch den Klassenleiter.
 - c) Der Widerspruch und die Berufung des Präsidiums sind innerhalb einer Woche nach dem Eingang der vollständigen Verfahrensakte auf der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen, spätestens jedoch drei Monate nach Zugang des erstinstanzlichen Urteils.
2. Fällt der letzte Tag der Rechtsmittelfrist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, läuft die Frist erst mit dem Ende des darauffolgenden Werktages ab.
3. Wird die Rechtsmittelschrift mit der Post übersandt, ist die Frist auch gewahrt, wenn der Poststempel des Briefumschlags, beim Rechtsmittel des Präsidiums der Abgangsvermerk der Geschäftsstelle auf der Rechtsmittelschrift spätestens den letzten Tag der Frist ausweist.

§ 33 Rechtsmittelbegründung

1. Rechtsmittel sollen innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem begründet werden. Aus der Berufungsbegründung muss hervorgehen, gegen welche Teile des angefochtenen Urteils die Berufung gerichtet ist und aus welchen Gründen es insoweit für falsch gehalten wird.
2. Das Rechtsmittel der Berufung muss begründet werden. Die Berufungsbegründungsfrist beträgt eine Woche ab Zugang der vollständigen Entscheidung. Aus der Berufungsbegründung muss hervorgehen, gegen welche Teile des angefochtenen Urteils die Berufung gerichtet ist und aus welchen Gründen es insoweit für falsch gehalten wird.

§ 34 Rechtsmittel- und sonstige Verfahrensgebühren

1. Die Rechtsmittelgebühr beträgt bei

a)	Einspruch gegen die Spielwertung (§ 25 Rechts- und Verfahrensordnung)	b)	Widerspruch (§§ 26 und 27 Rechts- und Verfahrensordnung)	€ 50,-
	Hessenliga	c)	Berufung	€ 150,-
	€ 100,-	d)	Wiederaufnahme des Verfahrens	€ 175,-
	Verbandsligen	e)	Beschwerde (§ 29 Rechts- und Verfahrensordnung)	€ 50,-
	€ 80,-			
	Gruppenligen			
	€ 70,-			
	Kreisoberligen			
	€ 60,-			
	Alle anderen Spielklassen			
	€ 50,-			

2. Bei den fristgebundenen Rechtsmitteln muss die Rechtsmittelgebühr innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist eingezahlt werden. Durch die Aufforderung an die Verbandsgeschäftsstelle auf Abbuchung der Rechtsmittelgebühr wird die fristgemäße Einzahlung nicht ersetzt.

§ 35 Rechtsmittelbeitragsfreiheit

Stellungnahmen gemäß § 111 Spielordnung, sonstige Beanstandungen, Rückfragen und Beschwerden sowie Rechtsmittel des Präsidiums sind gebührenfrei.

§ 36 Unzulässige Rechtsmittel

1. Wird das Rechtsmittel verspätet eingelegt oder die Rechtsmittelgebühr nicht in voller Höhe innerhalb der Rechtsmittelfrist eingezahlt oder die Berufung innerhalb der Berufungsfrist nicht ordnungsgemäß begründet, ist das Rechtsmittel durch Beschluss des Vorsitzenden des Sportgerichts kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen. Die eingezahlte Rechtsmittelgebühr wird zurückgezahlt. Die bisher entstandenen Kosten sind von dem Rechtsmittelführer zu tragen.
2. Dasselbe gilt, wenn der Rechtsmittelführer durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert ist (§ 24 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung) sowie im Falle des § 30, sofern nur eine Spiellersperre von zwei Spielen oder eine Geldstrafe bis zu € 50,- verhängt worden ist.
3. Der Beschluss nach Nr. 1 ist durch das Rechtsmittel der Beschwerde zum Verbandsgericht anfechtbar.

§ 37 Rücknahme

Die Rücknahme eines Rechtsmittels ist bis zum Schluss der Beweisaufnahme möglich. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Rechtsmittelgerichts durch nicht anfechtbaren Beschluss. Bei Rücknahme wird die Rechtsmittelgebühr zurückgezahlt. Die bisher entstandenen Kosten sind von dem Rechtsmittelführer zu tragen.

§ 38 Entscheidung über Rechtsmittelgebühr

1. Die für das Rechtsmittel gezahlte Gebühr verfällt bei Zurückweisung des eingelegten Rechtsmittels. § 36 Rechts- und Verfahrensordnung bleibt unberührt.
2. Die eingezahlte Gebühr kann ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn dem Rechtsmittel ganz oder teilweise stattgegeben wird.

§ 39 Verbot der Verschärfung

Die Rechtsmittelinstanz darf das angefochtene Urteil nicht zum Nachteil des Verurteilten verändern, wenn er oder das Präsidium zugunsten des Verurteilten Berufung eingelegt hat. § 26 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung bleibt unberührt.

§ 40 Rechtsmittel durch Schiedsrichter

Die Einlegung eines Rechtsmittels eines Schiedsrichters gegen ein Urteil einer Rechtsinstanz ist nur in eigener Sache zulässig, soweit der Schiedsrichter selbst in Strafe genommen wurde. Die in § 34 Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Gebühren ermäßigen sich in solchen Fällen um die Hälfte.

V. Verfahrensvorschriften**§ 41 Akteneinsicht**

Akteneinsicht ist Vereinen und ihren Mitgliedern oder deren Vertretern in gleichzeitiger Anwesenheit eines nicht dem Verein angehörenden Mitglieds eines Verbandsorgans gestattet. Abstimmungsergebnisse dürfen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt werden.

§ 42 Beschleunigte Behandlung

Jede Rechtssache und jedes Rechtsmittel müssen innerhalb kürzester Zeit verhandelt werden.

§ 43 Rechtliches Gehör

1. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Bei Einleitung eines Verfahrens ist dies dem Betroffenen unter Hinweis auf den Gegenstand des Verfahrens mitzuteilen.
2. Der Verein muss die an seine betroffenen Mitglieder gerichteten Mitteilungen an diese weiterleiten.
3. Von einer Mitteilung nach Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn der Betroffene als Spieler vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen wurde. Wird innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel keine Stellungnahme des betroffenen Spielers oder seines Vereins (§ 111 Spielordnung) abgegeben, so ist zu vermuten, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird. Hinsichtlich der Frist gilt § 32 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.

§ 44 Nichterscheinen der klagenden Partei

Erscheint die klagende Partei ohne genügenden Grund nicht zur Sitzung des Sportgerichtes, ist ihr Antrag ohne Verhandlung zur Sache abzulehnen, wenn kein allgemein sportliches Interesse an der Durchführung des Verfahrens vorliegt.

§ 45 Nichterscheinen der beklagten / beschuldigten Partei

Erscheint die beklagte / beschuldigte Partei ohne genügenden Grund nicht zur Sitzung des Sportgerichtes oder nimmt sie innerhalb einer gesetzten Frist nicht Stellung, kann ohne ihre Mitwirkung entschieden werden.

§ 46 Schriftliches Verfahren der Kammer

1. Eine mündliche Verhandlung der Kammer ist nicht erforderlich, wenn die Parteien zustimmen und der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint. Die Zustimmung eines Vereins zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren wird unterstellt, wenn er sich auf eine entsprechende Anfrage nicht innerhalb einer Woche nach Zugang erklärt.
2. Das Verbandsgericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Der Vorsitzende soll mündliche Verhandlung nur anordnen, wenn er sie zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung oder wegen der besonderen Bedeutung des Verfahrens für geboten hält.
3. Die Urteilsformel ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden der Kammer zu unterschreiben und von den Mitgliedern zu bestätigen.

§ 47 Ladungsfrist

Die Parteien, die Beschuldigten und die vom Vorsitzenden für notwendig gehaltenen Zeugen müssen rechtzeitig, mindestens vier Tage vor der angesetzten Sitzung, schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem über die betroffenen Vereine geladen werden. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Vereine tragen die Verantwortung für die Weitergabe der Ladung.

§ 48 Angabe des Grundes

In der Ladung ist der Gegenstand der Verhandlung anzugeben.

§ 49 Beweismittel

1. Die Sportgerichte sollen alle Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, heranziehen. Beweismittel können insbesondere Zeugen, Urkunden, Sachverständige und Videoaufnahmen sein.
2. Zeugen müssen von den Parteien selbst geladen werden. Die Sportgerichte und das Verbandsgericht können Zeugen auch unmittelbar laden.
3. Eidesstattliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.

§ 50 Bericht und Aussage des Schiedsrichters

1. Der erste Bericht des Schiedsrichters hat die Vermutung der Richtigkeit. Im ersten Bericht nicht enthaltene weitere Verfehlungen können auch noch nachträglich zur Anzeige gebracht werden.
2. Für Vorgänge, die der Schiedsrichter selbst beobachtet und festgestellt hat, ist seine Aussage vornehmlich maßgebend. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt jedoch auch gegenüber der Schiedsrichteraussage.

§ 51 Neuer Termin

Erscheinen wichtige Zeugen nicht zur Verhandlung oder kann die Sache sonst nicht hinreichend geklärt werden, kann ein neuer Termin anberaumt werden.

§ 52 Vereinsvertreter

Zu den Verhandlungen ist mindestens ein Vereinsvertreter zu entsenden. Es können bis zu zwei Vertreter zugelassen werden. Eine Vertretung im Sinne des § 12 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung entbindet den Verein nicht von der Pflicht zur Entsendung eines Vereinsvertreters. Ein als Vereinsvertreter erschienenes Mitglied kann nur zu Beginn der Verhandlung als Zeuge aussagen.

§ 53 Teilnahme

1. Der Beschuldigte hat das Recht der gesamten Verhandlung beizuwohnen.
2. Zeugen können der Verhandlung nach Vernehmung weiter beiwohnen.

§ 54 Ausschluss der Öffentlichkeit

1. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Zuhörer, die einem Verein des HFV oder eines anderen Mitgliedsverbandes des DFB angehören. Vertreter der Presse und anderer Medien können zugelassen werden. Während der Verhandlung sind Bild- und Tonaufnahmen nicht gestattet.
2. Die Öffentlichkeit kann von einer Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn es dem Rechtsorgan zweckdienlich erscheint.
3. Bei Jugendangelegenheiten ist die Öffentlichkeit grundsätzlich auszuschließen.

§ 55 Urteilsberatung

Beratungen und Abstimmungen sind geheim. Es dürfen daran nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Sportgerichtes teilnehmen. Sie haben gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu wahren.

§ 56 Protokoll

1. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Darin sind festzuhalten:
 - a) der Ort und das Datum der Verhandlung,
 - b) die Namen aller an der Verhandlung beteiligten Personen,
 - c) die Aussagen der Parteien und der Zeugen,
 - d) sonstige beweishebliche Feststellungen,
 - e) sonstige Sitzungsentscheidungen
2. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben.

§ 57 Urteilsänderung

Ein Rechtsorgan kann ein von ihm ausgesprochenes Urteil weder ändern noch aufheben, es sei denn, dass die übergeordnete Instanz einen Fall zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen hat.

Eine Berichtigung einer Entscheidung des Rechtsorgans ist nur bei einem offensichtlichen Schreibversehen oder Schreibfehler möglich. Die Berichtigung erfolgt durch das Rechtsorgan nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss.

§ 58 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Gegen eine Fristversäumung kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag vom Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch ein unabwendbares Ereignis an der Einhaltung der Frist verhindert war. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Dabei ist der Wiedereinsetzungsgrund unter Beifügung von Beweismitteln glaubhaft zu machen.

§ 58a Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn der Wiederaufnahmeantrag mit neuen, bisher nicht bekannten Tatsachen oder Beweismitteln begründet wird, die dem Rechtsorgan, das letztinstanzlich entschieden hatte, zum Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren.
2. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe gestellt werden.
3. In dem Antrag sind die Wiederaufnahmegründe zu bezeichnen; dazu ist jeweils anzugeben, wann sie dem Antragsteller bekannt geworden sind.
4. In der Antragsfrist ist die für das Wiederaufnahmeverfahren vorgeschriebene Gebühr von € 175,- einzuzahlen.
5. Ein Antrag, der nicht den Anforderungen der Nr. 2 entspricht, ist als unzulässig zu verwerfen.
6. Die §§ 34 Nr. 2, 38 Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.
7. Über den Wiederaufnahmeantrag hat das Sportgericht zu befinden, das in dem zugrundeliegenden Verfahren in letzter Instanz entschieden hatte.

VI. Ablauf der mündlichen Verhandlung

§ 59 Einleitende Feststellungen

Der Gegenstand der Verhandlung wird bekannt gegeben und die Anwesenheit festgestellt. Die Zeugen müssen anschließend den Verhandlungsraum verlassen.

§ 60 Überprüfung einer etwaigen Befangenheit

Nach Beginn der Verhandlung muss der Vorsitzende feststellen, dass kein Mitglied des Sportgerichtes befangen ist.

§ 61 Mitwirkung des Präsidiums

Das Präsidium oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht, an der Verhandlung teilzunehmen sowie Fragen und Anträge zu stellen; von der Beratung ist er jedoch ausgeschlossen.

§ 62 Zeugenvernehmung

Im Anschluss an die Äußerungen der Parteien und des Beschuldigten erfolgt die Vernehmung der Zeugen. Die Parteien und der Beschuldigte können Fragen stellen.

§ 63 Schlussworte

Nach der Beweisaufnahme folgen die Schlussworte der Parteien und des Beschuldigten sowie die Beratung.

§ 64 Urteilsverkündung und Zugang

1. Die Urteilsverkündung erfolgt mündlich im Anschluss an die Beratung oder durch Einstellung eines entsprechenden Dokuments in das HFV-Postfachsystem innerhalb von fünf Tagen vom Tage der Verhandlung an gerechnet.
2. Der Zugang eines Urteils gilt als bewirkt durch Einstellung des entsprechenden Dokuments in das HFV-Postfachsystem.
3. Bei mündlicher Verkündung der Urteilsformel sind die Urteilsgründe möglichst innerhalb von zehn Tagen den Parteien zu übermitteln.

VII. Urteile

§ 65 Urteil

1. Jedes Urteil besteht aus der Urteilsformel und der Begründung.
2. Die Urteilsformel hat zu enthalten:
 - a) Den Namen des Beschuldigten,
 - b) die ihm zur Last gelegte sportwidrige Handlung unter Bezeichnung der angewendeten Strafvorschriften und der ausgesprochenen Entscheidung,
 - c) eine Entscheidung über die Verfahrenskosten.
3. Bei Rechtsmittelurteilen ist anzugeben, ob dem Rechtsmittel stattgegeben oder ob es zurückgewiesen wurde; außerdem ist eine Entscheidung nach § 38 Rechts- und Verfahrensordnung zu treffen.
4. Die Urteilsformel ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der Kammer zu unterschreiben.

§ 66 Rechtsmittelbelehrung

1. Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.
2. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist, die Rechtsmittelgebühr und das Sportgericht mit Anschrift anzugeben, bei der das Rechtsmittel einzureichen ist.
3. Bei fehlender oder unzutreffender Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Zugang unanfechtbar.
4. Wird nach einer mündlichen Verhandlung eine diese Instanz beendende Entscheidung verkündet und begründet und verzichtet der Betroffene nach erfolgter Rechtsmittelbelehrung auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die verkündete und begründete Entscheidung entfällt die Verpflichtung zur schriftlichen Begründung der Entscheidung (§ 65 Nr.1 Rechts- und Verfahrensordnung). Der Rechtsmittelverzicht selbst ist schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu nehmen und von dem Verzichtenden zu genehmigen.

§ 67 Entscheidungsausfertigungen

Von jeder Entscheidung ist dem zuständigen Fußballwart, dem Klassenleiter und der Verbandsgeschäftsstelle eine Ausfertigung zu übersenden. Bei Einzelrichterurteilen ist zusätzlich dem Vorsitzenden des Sportgerichts eine Ausfertigung zu übersenden.

§ 68 Rechtskraft

Einzelrichterurteile und Urteile der Sportgerichte werden sieben Tage nach Zugang rechtskräftig (§ 15 Rechts- und Verfahrensordnung).

§ 69 Aufschiebende Wirkung

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, soweit in einem Urteil Spielersperre, Spielverbot oder ein Platzverbot und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit ausgesprochen wird.

VIII. Gnadengesuche

§ 70 Zulässigkeit

1. Gnadengesuche sind nur bei Strafen von mehr als 8 Pflichtspielen oder mehr als zwei Monaten zulässig.
2. Bei Spielverlusterkklärungen, sowie Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten ist ein Gnadengesuch unzulässig.

§ 71 Gnadengesuch bei Tätlichkeit

Bei einer Spielersperre wegen Tätlichkeit (§ 25 Nr. 1 Strafordnung) ist ein Gnadengesuch nur zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Sperre abgelaufen sind. Bei einem Gnadenerweis ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 72 Verfahren

Gnadengesuche sind über das Rechtsorgan, welches in letzter Instanz entschieden hat, an den Präsidenten des HFV zu richten. Das Rechtsorgan hat hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

§ 73 Gebühr

Ein Gnadengesuch wird erst dann bearbeitet, wenn die dafür zu zahlende Gebühr von € 50,- entrichtet ist.

IX. Verfahrenskosten

§ 74 Grundsätze

1. Die Kosten des Verfahrens werden der bestraften oder unterlegenen Partei auferlegt. Unterlegene Partei ist auch ein Anzeigenerstatter, wenn sich seine Anzeige als unbegründet erweist oder der Antragssteller, dessen Antrag zurückgewiesen wird.
2. Wird die beschuldigte Partei freigesprochen oder wird das gegen sie eingeleitete Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, sind die Verfahrenskosten dem HFV aufzuerlegen. Bei Einstellung wegen Geringfügigkeit oder nach Erfüllung von Auflagen hat jedoch die beschuldigte Partei die Verfahrenskosten zu tragen.
3. Werden einer Partei mehrere sportwidrige Handlungen zur Last gelegt und wird sie nur wegen einzelner dieser mehreren Handlungen verurteilt, bestimmt das Sportgericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit die Partei von den Verfahrenskosten freigestellt wird und diese einem anderen Verfahrensbeteiligten oder dem HFV aufzuerlegen sind.
4. Die Vereine haften für die ihren Mitgliedern auferlegten Kosten.
5. Erscheinen vom Sportgericht geladene Zeugen unentschuldigt nicht zu einer Sitzung und muss die Verhandlung deshalb vertagt werden, hat der Verein, dessen Mitglied der Zeuge im Zeitpunkt der Ladung war, die Kosten der vertagten Verhandlung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn das Ausbleiben des Zeugen nachträglich genügend entschuldigt wird.

Beim Ausbleiben von als Zeugen geladenen Schiedsrichtern oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten hat der HFV die Kosten der vertagten Verhandlung ohne Rücksicht darauf zu tragen, ob das Ausbleiben genügend entschuldigt ist oder wird.

§ 75 Verschulden eines Verbandsorgans; Schiedsrichter

1. Die durch Verschulden eines Verbandsorgans verursachten Kosten fallen dem HFV zur Last.
2. Verbandsorgan im Sinne der Nr. 1 ist auch der Schiedsrichter, soweit er spielleitende Entscheidungen trifft; hierdurch verursachte Kosten dürfen ihm nicht auferlegt werden.

§ 76 Rechtsmittel

1. Die Kosten eines erfolglos gebliebenen Rechtsmittels werden der Partei auferlegt, die das Rechtsmittel eingelegt hatte.
2. Hat ein Rechtsmittel ganz oder teilweise Erfolg, bestimmt das Sportgericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit
 - a) die Partei, die das Rechtsmittel eingelegt hatte, von dessen Kosten (einschließlich der Verwaltungsgebühr) freigestellt wird,
 - b) ein anderer Verfahrensbeteiligter oder der HFV mit den Kosten des Rechtsmittels belastet wird.
3. Wird das mit dem Rechtsmittel angefochtene Urteil ganz oder teilweise abgeändert, bestimmt der Sportgericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit die Kostenentscheidung der Vorinstanz bestehen bleibt oder abgeändert wird.
4. Im Urteil ist über den Verfall oder die Rückzahlung der Rechtsmittelgebühr zu entscheiden (§ 38 Rechts- und Verfahrensordnung).

§ 77 Zusammensetzung der Verfahrenskosten

1. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:
 - a) Der Verwaltungsgebühr (§ 10 a Finanz-, Bei-trags- und Gebührenordnung).
 - b) Dem pauschalen Auslagenersatz des Sportgerichtes für Telefon, Porto, Internet und Bürobedarf in Höhe von € 1,00 pro Urteil bzw. Beschluss im Einzelrichterverfahren und in Höhe von € 5,00 pro Urteil bzw. Beschluss im Kammerverfahren.
 - c) Den weiteren notwendigen Auslagen der Mitglieder des Sportgerichtes sowie des Protokollführers.
 - d) Den notwendigen Auslagen des Mitglieds des Präsidiums oder seines Beauftragten nach § 61 Rechts- und Verfahrensordnung.
 - e) Den Reisekosten der vom Sportgericht geladenen Zeugen und der Vertreter des obsiegenden Vereins.
2. Auslagen werden ausschließlich nach Maßgabe der Ausgaben- und Spesenordnung erstattet.
3. Sind zwei Vertreter des obsiegenden Vereins zur Verhandlung erschienen, können sie Reisekosten grundsätzlich nur für die gemeinsame Benutzung eines Kraftfahrzeugs geltend machen.
4. Die Auslagen der nicht vom Sportgericht geladenen Zeugen hat die Partei zu tragen, auf deren Veranlassung sie erschienen sind.

§ 78 Zahlungsfrist

Kosten sind innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung zahlbar.